

Az.: 1.2 – 8413



Stadt Wasserburg am Inn

**Rechtsverordnung zur Freigabe verkaufsoffener
Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten in der
Stadt Wasserburg a. Inn**

**Rechtsverordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus
Anlass von Märkten in der Stadt Wasserburg a. Inn
vom 19.12.2019**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2003 (BGBl I S. 745) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.10.2015 (GVBl. S. 384) erlässt die Stadt Wasserburg a. Inn folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Anlässlich der in der Stadt Wasserburg a. Inn stattfindenden Jahrmärkte

- *Mittfastenmarkt (am vierten Sonntag in der Fastenzeit)*
- *Georgimarkt (am Sonntag nach Georgi – 24. April)*
- *Michaelimarkt (am letzten Sonntag im September)*
- *Kathreinsmarkt (am Sonntag vor dem 25. November)*

dürfen alle Verkaufsstellen in der Zeit von

11:30 Uhr bis 16:30 Uhr

geöffnet sein, beschränkt auf folgendes Gebiet:

Altstadt, Gewerbegebiet Tegernau, Gewerbegebiet „Eiselfinger Straße“

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in dem § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 4

(1) Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Marktsonntagen vom 22.04.2004 außer Kraft.

Wasserburg a. Inn, den 07.02.2020

STADT WASSERBURG A. INN

Michael Kölbl
1. Bürgermeister